

SATZUNG für die Franz-Oberthür-Schule



vom 01. August 2000

Letzte Änderung vom 23. März 2023 (MP und VBI Nr. 81 vom 6. April 2023)

Die Stadt Würzburg erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), und den einschlägigen Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632) (BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 308), gemäß Beschluss des Stadtrates vom 23. März 2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Franz-Oberthür-Schule Würzburg:

§ 1

Schulträgerschaft

Die Stadt Würzburg errichtet und betreibt am Standort Zwerchgraben 2 ein Berufsbildungszentrum als Zusammenschluss kommunaler Schulen.

§ 2

Schularten und Ausbildungsrichtung

An diesem Berufsbildungszentrum sind folgende berufliche Schulen eingerichtet:

1. eine Berufsschule, die folgende gewerbliche Berufsfelder umfasst:
 - Metalltechnik
 - Elektrotechnik
 - Drucktechnik und Fotografie
 - Ernährung
 - Monoberufe
2. eine Berufsfachschule für Maschinenbau
3. eine Fachschule für Technik
 - Fachrichtung Elektrotechnik
 - Fachrichtung Maschinenbautechnik
 - Fachrichtung Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik

§ 3

Name und amtliche Bezeichnung

- (1) Das Berufsbildungszentrum führt den Namen: „Franz-Oberthür-Schule“.
- (2) Das Berufsbildungszentrum trägt die amtliche Bezeichnung: „Städtisches Berufsbildungszentrum I Würzburg“.
- (3) Die dort zusammengefassten Schulen führen neben dem Namen die amtliche Bezeichnung des Berufsbildungszentrums und als Zusatz die jeweilige Schulart wie sie sich aus § 2 Nr. 1-3 ergibt.

§ 4 Zulassungsbeschränkung

- (1) Wegen der räumlichen und personellen Gegebenheiten gelten folgende Zulassungsbeschränkungen:
 - a) An der Berufsfachschule für Maschinenbau wird höchstens eine Eingangsklasse gebildet.
 - b) An der Fachschule für Technik Fachrichtung Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik wird nur jedes zweite Jahr eine Eingangsklasse gebildet.
- (2) Die Richtzahl für die Klassenbildung bemisst sich nach den jeweils gültigen staatlichen Richtlinien für die Klassenbildung an den in Absatz 1 genannten Schularten. Im Einzelfall kann eine Überlastquote von 20 v.H. festgelegt werden.

§ 5 Auswahlverfahren

Liegen mehr Anmeldungen vor als Schülerplätze zu vergeben sind, richtet sich die Aufnahme

- zur Berufsfachschule für Maschinenbau nach der Durchschnittsnote des letzten Zeugnisses einer allgemeinbildenden Schule
- zur Fachschule für Technik grundsätzlich nach § 5 bzw. § 6 Fachschulordnung (FSO) sowie nach der Durchschnittsnote des Berufsschulabschlusszeugnisses und des Ergebnisses der Facharbeiter- bzw. Gesellenprüfung.

§ 6 Schulleitung

- (1) Für das Städtische Gewerbliche Berufsbildungszentrum I Würzburg wird eine Schulleiterin/ein Schulleiter, die/der zugleich Leiter/in der einzelnen Schulen nach § 2 ist, sowie eine ständige Stellvertreterin/ein ständiger Stellvertreter bestellt.
- (2) Die Schulleiterin/der Schulleiter und die ständige Stellvertreterin/der ständige Stellvertreter müssen eine Lehrbefähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen besitzen.

§ 7 Dienstaufsicht

- (1) Die Dienstaufsicht über Schulleitung, Lehr- und Verwaltungspersonal obliegt der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Stadt Würzburg.
- (2) Die Referentin/der Referent für Schulangelegenheiten der Stadt Würzburg ist unmittelbare Vorgesetzte/unmittelbarer Vorgesetzter der Schulleiterin/des Schulleiters sowie mittelbare Vorgesetzte/mittelbarer Vorgesetzter des Lehr- und Verwaltungspersonals.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen für die Franz-Oberthür-Schule vom 1. August 2000 außer Kraft.